



Gesundheitsgesetz, Teilrevision (ambulante Notfallversorgung) Auswertung der Vernehmlassung

A. Zusammenfassung

Gemeinden:

Es wurden alle Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen. Zwei davon (Herisau und Schwellbrunn) haben auf eine Stellungnahme verzichtet, und die Gemeinde Rehetobel äusserte sich nicht. Grundsätzlich stimmen die übrigen Gemeinden einer Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GG; bGS 811.1) zu. Auch die Gemeindepräsidentenkonferenz des Kantons Appenzell Ausserrhoden befindet die Revision als plausibel und nachvollziehbar. Skeptisch blicken sie jedoch auf die Formulierung des Art. 4 Abs. 1 lit. a^{ter}. Die darin enthaltene „Kann-Bestimmung“ stösst auf Kritik, und viele Gemeinden sprechen sich für eine Beteiligungspflicht des Kantons aus. Die Neuaufnahme von Art. 42a erfährt, bis auf die Höhe der geforderten Ersatzabgabe, nur wenig Gegenwehr. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen sei es schliesslich unverständlich, wieso im Kanton Appenzell Ausserrhoden so hohe (maximale) Kosten für die ambulante Notfallversorgung anfallen können (Fr. 3.80.– pro Einwohner/Einwohnerin), zumal diese in den umliegenden Kantonen viel geringer ausfallen (bspw. im Kanton SG: Fr. 0.40 oder im Kanton TG Fr. 1.25).

EVP Appenzell Ausserrhoden:

Die EVP Appenzell Ausserrhoden (EVP AR) anerkennt den Handlungsbedarf und befürwortet die Anpassungen in ihrem Grundsatz. Für die EVP AR ist die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes aber nur eine Lösung auf Zeit. Sie vermisst grundsätzliche Überlegungen zur Entwicklung des Notfalldienstes.

FDP.Die Liberalen:

Die FDP.Die Liberalen (FDP AR) sprechen sich für eine wettbewerbsfähige Ersatzabgabe aus. Nur wenn die Arbeitsbedingungen attraktiv sind, kann eine flächendeckende Notfallversorgung gewährleistet werden. Zuspruch findet auch die angestrebte Statuierung einer Kostenbeteiligung des Kantons.

SP:

Die SP kann die vom Regierungsrat beschriebenen gesetzlichen Veränderungen auf Bundesebene sowie die gesellschaftlichen Veränderungen, die sich auf die Notfallversorgung auswirken, nachvollziehen. Für die SP, die aus Überzeugung kritisch zu einem immer stärker privatwirtschaftlich organisierten Gesundheitswesen steht, ist es nicht überraschend, dass es ausgerechnet in einem „ökonomisch unattraktiven“ Gebiet wie der Notfallversorgung eine staatliche Intervention benötigt.



Appenzell Ausserrhoden

SVP AR:

Die SVP AR hält fest, dass es bei der Vorlage, zumindest grossmehrheitlich, um Anpassungen ans Bundesrecht geht und um rechtliche Grundlagen zu schaffen. Die Erhöhung der finanziellen Beteiligung des Kantons geht für sie in Ordnung. Bei einer Verschlechterung der finanziellen Situation des Kantonshaushalts müssen aber selbstverständlich Massnahmen getroffen werden. Die „Kann-Formulierung“ betreffend der finanziellen Beteiligung sei zielführend, um zukünftige Herausforderungen mittels Voranschlag im Kantonsrat diskutieren zu können. Die SVP AR möchte aber festhalten, dass sie keine direkte finanzielle Unterstützung der Ärzteschaft akzeptiert.

PU Appenzell Ausserrhoden:

Die PU Appenzell Ausserrhoden (PU AR) hätten es begrüsst, wenn die Erfahrungen aus dem von der Appenzellischen Ärztesgesellschaft organisierten Pilotprojekts in die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes berücksichtigt worden wären. Sie verlangen eine Erklärung, wieso die Pro-Kopf-Beteiligung der Einwohner so hoch ausfällt (im Vergleich zu den umliegenden Kantonen). Sie akzeptieren die Festlegung einer pauschalen Ersatzabgabe, erachten es aber nicht in den Kompetenzbereich des Kantons gehörend, deren Höhe zu bestimmen. Als nicht opportun befinden die PU AR, dass ärztliche Leistungen beim Institut für Rechtsmedizin des KS St. Gallens eingekauft werden. Zusätzlich vertreten sie die Meinung, dass notfall-spezialisiertes Pflegefachpersonal die Hausärzte entlasten sollen.

VPOD Ostschweiz:

Die VPOD Ostschweiz unterstützt die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes. Sie möchte sich über die Höhe der Ersatzabgabe nicht äussern. Wichtig sei nur, dass eine Entbindung von der Mitwirkungspflicht nur in ausgewiesenen Fällen vorgenommen wird.

Appenzellische Ärztesgesellschaft:

Die Appenzellische Ärztesgesellschaft ist enttäuscht, dass das Gesundheitsgesetz erst auf den 1. Januar 2019 eingeführt werden soll. Sie erwartet, dass für den Hintergrunddienst eine Lösung für das Jahr 2018 gefunden wird, weil das Pilotprojekt der Appenzellischen Ärztesgesellschaft zur neuen Notfalldienstversorgung, die von den Regierungen Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden akzeptiert und unterstützt wurde, am 31. Dezember 2017 endet.

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO-St. Gallen-Appenzell:

Die SSO St. Gallen-Appenzell begrüsst die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes. Sie sprechen sich dafür aus, dass der Gesetzestext von Art. 42 Abs. 1 angepasst wird, so dass deutlicher zum Ausdruck gelangt, wohin ein Gesuch um Entbindung zu richten ist.

Tierärztesgesellschaft der Kantone St. Gallen, Appenzell A. Rh. und I. Rh.:

Die Tierärztesgesellschaft der Kantone St. Gallen, Appenzell A. Rh. und I. Rh. kann nicht verstehen, wie im Zuge der Teilrevision die Erwähnung und der Einbezug der Tierärztinnen und Tierärzte verloren ging. Gerade in Anbetracht des „One health“-Ansatzes ist dieser Einbezug sehr wichtig. Zoonosen springen auf verschiedene Spezies über und müssen miteinander bei Menschen und Tieren bekämpft werden, manchmal auch während der Notfallzeiten. Eine Ersatzabgabe erachten sie für ihren



Appenzell Ausserrhoden

Berufsstand noch nicht als zwingend notwendig. Sollte in Zukunft die Regelung des tierärztlichen Notfalldienstes durch den Berufsverband erfolgen müssen, wäre dies nur mit einer analogen finanziellen Regelung durchführbar.

SBK Berufsverband Pflege Sektion SG, TG, AR, AI:

Die SBK vertritt Pflegefachpersonen, die dem (noch nicht in Kraft stehenden) eidgenössischen Gesundheitsberufegesetz zugeordnet sind. In diesem Sinne tangiert die Teilrevision des GG ihre Profession nur bedingt. Sie sind jedoch interessiert, dass in ihren Sektionskantonen eine reibungslose Gesundheitsversorgung besteht. Sie begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen im Gesundheitsgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhodens vollumfänglich.

Datenschutz-Kontrollorgan:

Die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes tangiert keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für wichtig erachtet das Datenschutz-Kontrollorgan, dass die Berufsverbände eine staatliche Funktion ausüben und somit das kantonale Datenschutzgesetz zu beachten haben.

Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR):

Der Verwaltungsrat SVAR befürwortet die Gesetzesanpassungen. Aufgrund der vorgeschlagenen „Kann-Bestimmung“ betreffend finanzielle Beteiligungsmöglichkeit des Kantons müsse frühzeitig die Situation für 2019 und die folgenden Jahre geklärt werden.

B. Verzicht auf eine Stellungnahme

- Kantonsgericht
- Gemeinderat der Gemeinde Herisau
- Gemeinderat der Gemeinde Schwellbrunn
- Gemeindeschreiberkonferenz AR
- Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell
- Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
- Industrie- und Handelskammer St. Gallen/Appenzell
- Industrieverein von Appenzell Ausserrhoden
- Spitex Verband SG/AR/AI

C. Vernehmlassungsantworten im Einzelnen

1. Bemerkungen genereller Natur	
Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p>Gemeinde Urnäsch: Die Gemeinde Urnäsch unterstützt die „Kann-Formulierung“. In Anbetracht der angespannten Finanzlage des Kantons sollten die Beiträge des Kantons auf ein Minimum reduziert werden und die Gesundheitskosten nicht weiter steigen. Der Kanton hat mit der vorliegenden Formulierung die Möglichkeit, jederzeit einzugreifen, wenn es die finanzielle Situation erfordert. Dies erscheint wichtig, ist die Sicherstellung des Notfalldienstes doch von erheblichem Interesse. Es stelle sich die berechnigte Frage, was passiert, wenn das Hausarztmodell keine Zukunft mehr haben sollte. Zur Sicherstellung der Grundversorgung seien die zuständigen Stellen gefordert, alternative Modelle zu prüfen.</p> <p>Gemeinde Hundwil: Die Gemeinde Hundwil führt aus, dass eine gut funktionierende und organisierte Notfallversorgung einen wichtigen Bestandteil des Gesundheitswesens, auch im Kanton AR, darstellt. Ein entscheidendes Argument ist die optimale Aufteilung der Notfalldienste auf die Fachkräfte. Die Gemeinde schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an.</p> <p>Gemeinde Stein: Der Gemeinderat erachtet die in der Teilrevision vorgesehenen Änderungen als sinnvoll und begrüsst diese Anpassungen ausdrücklich. Der ärztliche Notfalldienst ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesundheitswesens, diese Versorgung jederzeit sicherzustellen ist eine wichtige Aufgabe.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Appenzell Ausserrhoden

Gemeinde Schönengrund:

Für die Gemeinde Schwellbrunn ist die vorliegende Teilrevision plausibel und nachvollziehbar. Es fehlt momentan an einer gesetzlichen Grundlage, dass der Kanton den ambulanten Notfalldienst mitfinanzieren kann. Da die Notfalldienste von öffentlichem Interesse sind, wird eine gesetzliche Grundlage für eine Mitfinanzierung begrüsst. Die Pro-Kopf-Beteiligung erscheint für einen kleinen Kanton wie Appenzell Ausserrhoden als relativ hoch. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb dieser im Vergleich zu den Nachbarkantonen Thurgau und St. Gallen so viel höher ist und näher bei den Pro-Kopf-Beiträgen des Kantons Zürich liegt. Einiges deute darauf hin, dass es das Hausarztmodell auch in Zukunft nicht einfach haben wird. Es sei daher angezeigt, auch andere Modelle anzudenken, wie beispielsweise eine Erstversorgung durch ausgebildete Fachangestellte Gesundheit oder die Einbindung/die Schulung von anerkannten Naturärzten.

Gemeinde Waldstatt:

Eine funktionierende ambulante Notfallversorgung im Kanton ist aus Sicht des Gemeinderates wichtig und notwendig. Er stimmt deshalb der Aufnahme des neuen Artikels im neuen Gesundheitsgesetz zu, so dass eine Kostenbeteiligung beim Notfalldienst möglich ist. Der Gemeinderat gibt aber zu bedenken, dass die Beiträge an die Ärztesgesellschaft infolge der äusserst angespannten Finanzlage des Kantons auf ein Minimum reduziert werden sollte. Die Gesundheitskosten sollen durch diese Gesetzesänderung nicht steigen. Das Departement sei angehalten, in anderen Bereichen Einsparungen vorzunehmen, damit für den Kanton eine kostenneutrale Situation entsteht.

Gemeinde Teufen:

Die Teilrevision wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat begrüsst es, dass die Frage der Ersatzabgabe und damit auch das Thema des „Freikaufens“ gesetzlich geregelt werden.

Gemeinde Bühler:

Die Gemeinde Bühler schliesst sich den Ausführungen der Gemeindepräsidienkonferenz an. Ihrer Meinung nach sei die Kostenbeteiligung, wie sie in Art. 4 lit. a^{ter} vorgesehen ist, klarer und eindeutiger zu regeln. Die

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Beitrag für die ambulante Notfallversorgung von Fr. 3.80 pro Einwohner/Einwohnerin stellt einen Maximalbetrag dar. Er resultiert aus den bestehenden Kosten für das Ärztefon (rund Fr. 130'000.– pro Jahr) und der (Maximal-)Forderung der Ärzteschaft, die Ärzte im Amtsarzt- bzw. Hintergrunddienst mit Fr. 1'000.– je Dienstag entschädigen zu können (zusätzliche Kosten von neu Fr. 77'000.– pro Jahr).

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Reduzierung der Abgabe gemäss Art. 42a Abs. 2 lit. a–c wird begrüsst.

Gemeinde Gais:

Die Gemeinde Gais ist der Auffassung, dass sich der Kanton zwingend an den Kosten des ambulanten Notfalldienstes zu beteiligen habe. Für den Gemeinderat ist jedoch nicht nachvollziehbar, welche „wichtigen Gründe“ zur Befreiung der in Art. 42 verankerten Pflicht führen können. Des Weiteren erscheint es ihm als zu kompliziert und zu teuer, eine regional beschränkte, hausärztliche Notfallpraxis im Spital Herisau (ANOS) von 17.00 – 23.00 Uhr zu führen. Er stellt sich die Frage, ob eine Aufstockung der stationären Notfallstation (INOS) nicht sinnvoller wäre und wie die zukünftige Organisation des ambulanten Notfalldienstes in Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden hinsichtlich einer positiven Abstimmung eines neuen Spitals in Appenzell Innerrhoden aussehen würde.

Gemeinde Speicher:

Die Gemeinde Speicher unterstützt die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz.

Gemeinde Trogen:

Die Gemeinde Trogen stimmt dem Entwurf in der vorgelegten Form zu und hat keine weiteren Bemerkungen oder Anträge.

Gemeinde Wald:

Der Gemeinderat Wald schliesst sich der Gemeindepräsidienkonferenz an. Sie bedauern aber die Tatsache, dass mit der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt die Erfahrungen des Pilotprojektes in Herisau nicht berücksichtigt werden können.

Kenntnisnahme.

Die Umschreibung der wichtigen Gründe können dem Bericht und Antrag entnommen werden. Der Entscheid, eine ANOS am Spital Herisau zu führen, liegt alleine beim SVAR und bei der Ärzteschaft. Entsprechend haben diese beiden Parteien eine vertragliche Regelung ausgearbeitet. Der Kanton hat darauf keinen direkten Einfluss.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Ein Zuwarten ist nicht angezeigt. Für die Ersatzabgabe braucht es ohnehin eine verfassungskonforme Regelung; daran ändert der Pilot nichts. Mit der Kann-Bestimmung zur allfälligen Mitfinanzierung der Notfalldienste kommt man demgegenüber den Forderungen der Ärztesellschaft entgegen. Da eine Beteiligung mit dieser Formulierung nicht zwingend ist, können die Erfahrungen aus dem Pilotjahr bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderungen noch berücksichtigt werden. Die Evaluation des Pilotprojekts ist für eine kantonale Beteiligung zwingend notwen-

Gemeinde Grub:

Die Gemeinde Grub hat eine Arbeitsgruppe mit der Stellungnahme betraut. Für diese ist die „Kann-Formulierung“ von Art. 4 lit. a^{ter} nicht nachvollziehbar, zumal im Finanzplan 2018–2020 entsprechende Mittel eingestellt sind. Es sei auch nicht ersichtlich, wovon eine Kantonsbeteiligung abhängig ist. Die Kostenbeteiligung der Einwohner mit Fr. 3.80 sei zu hoch angesetzt für einen kleinen Kanton, wie dies bei Appenzell Ausserrhoden der Fall sei. Im Übrigen schliesst sich der Gemeinderat der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz an.

Gemeinde Heiden:

Die Gemeinde Heiden stimmt der Vorlage mit einigen Ergänzungen zu. So soll sich der Kanton zu 50 % an den Kosten des ambulanten Notfalldienstes beteiligen. Die Höhe der Ersatzabgabe wird im Verhältnis zu den Verdienstmöglichkeiten der Ärzteschaft als eher bescheiden erachtet, wohingegen die Kosten von Fr. 3.80 pro Einwohner zu hoch sind. Der Gemeinderat bezweifelt, dass der Revisionsentwurf keine unmittelbaren finanziellen Konsequenzen nach sich zieht.

Gemeinde Wolfhalden:

Der Gemeinderat hat von der Antwort der Gemeindepräsidentenkonferenz Kenntnis genommen und unterstützt diese in allen Teilen. Der Pro-Kopf-Beitrag in Höhe von Fr. 3.80 erscheint als relativ hoch. Auch im Vergleich mit den Nachbarkantonen TG und SG wird ein Missverhältnis geortet.

Gemeinde Lutzenberg:

Die Gemeinde Lutzenberg unterstützt grundsätzlich die Revision des Gesundheitsgesetzes, obwohl die Kosten im Vergleich mit anderen Kantonen als unverhältnismässig hoch erachtet werden. Das Nichtvorhandensein eines „Ärztetons“ für das Appenzeller-Vorderland wird als Mangel empfunden.

dig.

Kenntnisnahme.

Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument. Für eine allfällige definitive Finanzierung müssen im Voranschlag zuerst Mittel eingestellt werden, was bislang – mangels gesetzlicher Grundlage – nicht gemacht werden konnte. Die Kantonsbeteiligung hängt u.a. von der Evaluation des Pilotjahrs sowie der Finanzlage des Kantons ab.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Notfalltriagenummer des Ärztetons kann von der gesamten Bevölkerung, inkl. jener des Vorderlands, genutzt werden. Die Ärzteschaft des Vorderlands macht einzig beim Pilotprojekt der Appenzellischen Ärztesellschaft nicht mit.

Gemeinde Walzenhausen:

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme des neuen Artikels im Gesundheitsgesetz zu, damit eine Kostenbeteiligung beim Notfalldienst möglich ist.

Gemeinde Reute:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Teilrevision des Gesundheitsgesetzes zu.

Gemeindepräsidienkonferenz:

Die vorliegende Teilrevision ist grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar. Die Gemeindepräsidien begrüßen es, dass die Frage der Ersatzabgabe und damit auch das Thema des „Freikaufens“ gesetzlich geregelt werden. Sie sind sich bewusst, dass bezüglich der Festsetzung der Höhe der Ersatzabgabe ein gewisses Augenmass geboten ist, um die Standortattraktivität für Ärztinnen und Ärzte in AR nicht negativ zu prägen und andererseits mit einem zu tiefen Ansatz einen Fehlansatz für eine Befreiung zu setzen. Da die Notfalldienste von öffentlichem Interesse sind, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage für eine Mitfinanzierung. Nicht ohne weiteres nachvollziehbar sei dagegen, weshalb der Kanton eine „Kann-Vorschrift“ wählt. Aufgrund der Erläuterungen hat der Kanton im Finanzplan 2018–2020 entsprechende Mittel eingestellt. Die Beteiligung der Einwohner erscheint als zu hoch. Beziehungsweise ist es nicht nachvollziehbar, weshalb diese im Vergleich mit den Nachbarkantonen TG und SG so viel höher ist und näher bei den Pro-Kopf-Beiträgen des Kantons ZH liegt. Im Sinne eines Gedankenanstosses sei auch an andere Modelle zu denken, wie etwa an eine Erstversorgung durch diplomierte Gesundheitsfachpersonen oder die Einbindung/die Schulung von anerkannten Naturärzten.

EVP Appenzell Ausserrhoden:

Die EVP AR anerkennt den Handlungsbedarf und befürwortet die Anpassungen in ihrem Grundsatz. Die Probleme sind offenbar grundlegender Art: Es gibt weniger Hausärzte und es sind aufgrund der Spezialisierung nicht alle Ärzte für den Notfalldienst geeignet. Die Anpassung des Gesetzes als Folge des vorangegangenen Bundesgerichtsentscheids zeigen aber auch, dass die Bereitschaft zum Notfalldienst abnehme. Es sei anzunehmen, dass die Belastung durch den Notfalldienst in Zukunft weiter steigen werde. Aufgrund dieser Ausgangslage sei die vorliegende Teilrevision nur eine Lösung auf Zeit. Die EVP AR vermisst grundsätzlich Überlegung zur Entwicklung des Notfalldienstes. Weiter zeige sich einmal mehr, dass die Allein-

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Vgl. Bemerkungen oben zu den Gemeinden Schönengrund und Grub

Kenntnisnahme.

Die aktuelle Situation mit der Ernennung von 14 Amtsärzten erfolgte auf Wunsch der Appenzellischen Ärztesellschaft. Es trifft zu, dass diese auch Notfalldienst leisten. Dies geschieht indes ebenfalls aufgrund des Konzepts der Ärztesellschaft, welches vorsieht, dass der Notfalldienst für immobile Patientinnen und Patienten und der Amtsarztendienst zusammengelegt werden.



Appenzell Ausserrhoden

gänge im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu höheren Kosten führen als in anderen ländlichen Kantonen. Für die EVP AR ist die aktuelle Situation mit 14 Amtsärzten keine zukunftssträchtige Lösung. Sie gehen davon aus, dass dieselben Ärzte, welche amtsärztliche Dienste leisten, ebenfalls Notfalldienste leisten müssen und damit einer weiteren Belastung ausgesetzt sind. Die ange deutete Variante mit dem Institut für Rechtsmedizin St. Gallen sei ernsthaft zu prüfen.

FDP.Die Liberalen:

Die FDP begrüsst die Verankerung der Ersatzabgabe in einem Gesetz. Damit halte die geltende Praxis der appenzellischen Ärztesgesellschaft und der Zahnärzte-Gesellschaft SSO St. Gallen-Appenzell auch vor Bundesrecht stand. Die vorgeschlagene Höhe dieser Abgabe lasse sich diskutieren. Die Situation der Notfallversorgung im Mittelland zeige allerdings auf, dass die Höhe der Ersatzabgabe unbedingt wettbewerbsfähig sein muss. Die Arbeitsbedingungen für Hausärzte müssen attraktiver werden, denn nur so könne auch die Notfallversorgung überall im Kanton gewährleistet werden. Hinzu komme, dass die Hausärzte und -ärztinnen – verglichen mit den meisten anderen Fachärzten und -ärztinnen – ohnehin finanziell weniger gut gestellt sind. Aus liberaler Sicht sollte die Notfallversorgung grundsätzlich selbsttragend sein. Allerdings ist sich die FDP AR bewusst, dass eine finanzielle Beteiligung des Staats möglich sein muss, damit der Kanton als Standort für Ärztinnen und Ärzte attraktiv bleibt bzw. wird.

SP AR:

Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhoden kann die vom Regierungsrat in der Ausgangslage beschriebenen gesetzlichen Veränderungen auf Bundesebene sowie die gesellschaftlichen Veränderungen, die sich auf die Notfallversorgung auswirken, nachvollziehen. Für die SP, die aus Überzeugung kritisch zu einem immer stärker privatwirtschaftlich organisierten Gesundheitswesen steht, ist es nicht überraschend, dass es ausgerechnet in einem „ökonomisch unattraktiven“ Gebiet wie der Notfallversorgung eine staatliche Intervention benötigt.

SVP Appenzell Ausserrhoden:

Die Höhe der Ersatzabgabe für den Amtsarzt ist aus Sicht der SVP AR sinnvoll. Die Erhöhung der finanziellen Beteiligung des Kantons geht für sie in Ordnung. Bei einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Situation des Kantonshaushalts müssten aber Massnahmen getroffen werden. Die SVP AR möchte klarstel-

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.



Appenzell Ausserrhoden

len, dass sie keine direkte finanzielle Unterstützung der Ärzteschaft (Subvention von Hausärzten via Notfallversorgung) akzeptieren wird. Das Pilotmodell der Notfallversorgung im Spital Herisau (ANOS) ist eine interessante Möglichkeit. Die SVP AR könnte sich vorstellen, dass dieses Modell auch im Spital Heiden und in Kooperation mit Privatkliniken im Mittelland angeboten werden könnte. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton SG ist aus ihrer Sicht nochmals konkret zu prüfen. Dies auch deshalb, weil ein Wegfall eines eigenen Amtsarztes der Notfallorganisation zu Gute kommen wird.

PU Appenzell Ausserrhoden:

Für die PU AR ist nicht klar, weshalb die Erfahrungen aus dem auf ein Jahr angesetzten Pilotprojekts nicht abgewartet werden konnten, um in die Teilrevision einzufließen. Die PU AR verlangt eine Erklärung für die Höhe der Kostenbeteiligung der Einwohner. Sie begrüßen grundsätzlich, dass eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, damit sich der Kanton an den Kosten beteiligen kann. Weiter wird gefordert, dass nach dem Strategiewechsel auch der Bereich der Alters- und Pflegeheime unterstützt wird. Nicht opportun finden die PU AR, dass die amtsärztlichen Leistungen beim Institut für Rechtsmedizin am KS St. Gallen eingekauft werden. Sie PU AR beantragt, den Bericht mit der Evaluation des Pilotprojektes abzuwarten. Die PU AR möchte anregen, dass im ambulanten Notfalldienst auch notfall-spezialisiertes Pflegefachpersonal zum Einsatz kommt, um die Hausärzte zu entlasten.

VPOD Ostschweiz:

Der VPOD unterstützt die gesetzlichen Anpassungen für die ambulante Notfallversorgung. Wichtig erscheint es dem VPOD, dass die Mitwirkungspflicht nur in ausgewiesenen Fällen aufgehoben werden kann, d.h. dass eine Entbindung sehr restriktiv gehandhabt werden muss.

Appenzellische Ärztesgesellschaft:

Die Appenzellische Ärztesgesellschaft ist enttäuscht, dass das Gesetz erst auf den 1. Januar 2019 eingeführt werden soll. Sie erwartet, dass für den Hintergrunddienst eine Lösung für das Jahr 2018 gefunden wird, weil das Pilotprojekt der Appenzellischen Ärztesgesellschaft zur neuen Notfalldienstversorgung, die von den Regierungen AR und AI akzeptiert und unterstützt wurde, am 31. Dezember 2017 endet. Das Pilotprojekt zeige auf, dass die neue Organisation funktioniere und akzeptiert sei. Diese neue Organisation wurde gemacht, weil grösste Probleme mit der Rekrutierung von neuen Hausärztinnen und Hausärzten bestehen. Die Bevöl-

Kenntnisnahme.

Vgl. Bemerkungen oben zur Gemeinde Wald. Ein Zuwarten ist nicht angezeigt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme.

Die Ausgestaltung als Pilot macht deutlich, dass das Projekt von Anfang an befristet war und über eine Weiterführung bzw. die von der Ärztesgesellschaft als notwendige Bedingung erachtete finanzielle Beteiligung des Kantons erst nach einer sorgfältigen Evaluation des Pilotprojekts verhandelt werden kann. Die finanzielle Beteiligung wie-



Appenzell Ausserrhoden

kerung und die Ärzteschaft brauchen dringend Lösungen für das Jahr 2018, nicht nur im ambulanten Bereich. Zu einzelnen Bestimmungen werden Anpassungen beantragt, insbesondere soll sich die Höhe der Ersatzangabe am AHV-pflichtigen Einkommen orientieren.

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO-St. Gallen-Appenzell:

Die Revision macht für die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO-St. Gallen-Appenzell einen stimmigen Eindruck.

Tierärztegesellschaft der Kantone St. Gallen, Appenzell A. Rh. und I. Rh.:

Im Unterschied zur Humanmedizin ist die Tiermedizin privatrechtlich organisiert und es bestehen nur in wenigen Fällen private Krankenversicherungen. Als Vorstand der regionalen Standesorganisation der Tierärzte sehen sie sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht im Stande, den tierärztlichen Notfalldienst für den ganzen Kanton zu organisieren und zu koordinieren. Falls die freiwillige Organisation nicht mehr klappen sollte, müsste in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt eine Lösung gesucht werden. Diese Organisation müsste entschädigt und rechtlich abgesichert werden (z.B. analog regionaler Ärztevereine wie in Art. 42a). Die Standesorganisation hat keine rechtlichen Mittel, irgendwelchen Zwang auf Mitglieder und insbesondere auch auf Nichtmitglieder auszuüben. Da viele Appenzeller- und St. Galler-Tierärzte kantonsübergreifend tätig sind, wäre eine entsprechende Notfall-Organisation über die Kantonsgrenzen hinweg sinnvoll. Eine Ersatzabgabe durch Tierärzte ohne Notfalldienst an ihre notfalldienstleistenden KollegInnen ist zu begrüßen, um einen Teil der Präsenzzeit zu entgelten. Ebenfalls denkbar wären Vergütungen an notfalldienstleistende Kollegen aus der Tierseuchenkasse. Die Tierseuchenkasse wird teilweise auch durch Tierbesitzerbei-

derum setzt voraus, dass die mit dieser Vorlage vorgeschlagene Bestimmung in Kraft tritt. Im Übrigen ist zweifelhaft, ob die Rekrutierungsprobleme bei den Hausärztinnen und Hausärzten einzig auf die hiesige Notfalldienstbelastung zurückzuführen ist. Es handelt sich vielmehr um ein strukturelles Problem der Hausarztmedizin; nichtsdestotrotz ist der Ärztesgesellschaft insoweit zuzustimmen, als die Bedingungen beim Notfalldienst möglichst attraktiv auszugestaltet sind. Für 2018 wird bezüglich des Amtsarzttdiensts eine Vereinbarung mit der Ärztesgesellschaft (inkl. Finanzierung) geprüft. Hierfür braucht die vorliegende Revision nicht abgewartet werden.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.



Appenzell Ausserrhoden

träge alimentiert und so könnten insbesondere im Nutztiersektor durch angemessene Tarife ein Teil dieser Beiträge wieder an die Tierbesitzer zurückfliessen.

SBK Berufsverband Pflege Sektion SG, TG, AR, AI:

In den Sektionskantonen soll eine reibungslose Gesundheitsversorgung bestehen. Insbesondere auch deshalb, weil die Pflegefachpersonen im ambulanten Setting Pikettdienste über alle Schichten leisten. Die Pflegefachpersonen müssen in der ambulanten wie auch stationären Langzeitpflege auf eine lückenlose medizinische Notfallversorgung zurückgreifen können. Sie begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen im Gesundheitsgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden vollumfänglich.

Datenschutz-Kontrollorgan:

Die vorgesehene Änderung des Gesundheitsgesetzes enthalte keine Bestimmung, welche den Datenschutz unmittelbar betreffen würde. Hingegen erscheint es dem Datenschutz-Kontrollorgan als wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Berufsverbände, welche von den Ärztinnen und Ärzten die Ersatzabgabe erheben, eine staatliche Funktion ausüben. Zuzufolge dieser Hilfsfunktion des Kantons haben sie das kantonale Datenschutzrecht zu beachten. Diese Selbstverständlichkeit müsse jedoch nicht in das Gesetz einfließen.

Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR):

Der Verwaltungsrat SVAR befürwortet die Gesetzesanpassungen. Die operative Führung des SVAR muss gemeinsam mit der Appenzellischen Ärztesgesellschaft eine Evaluation der Pilotphase vornehmen. Struktur und Finanzierung der Notfallversorgung im Spital Herisau sind für das Jahr 2018 zu klären. Aufgrund der „Kann-Bestimmung“ im teilrevidierten Gesetz müsse frühzeitig die Situation für 2019 und die folgenden Jahre geklärt werden.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

2. Besondere Bemerkungen/Anträge zu den einzelnen Artikeln des Vernehmlassungsentwurfs

Art. 4 Aufgaben des Kantons		
1 Der Kanton:	Gemeinde Urnäsch: Zustimmung	Kenntnisnahme.
...		
ater) (neu) kann sich an den Kosten des ambulanten Notfalldienstes finanziell beteiligen;	Gemeinde Hundwil: Zustimmung; Unverständnis bezüglich „Kann-Bestimmung“	Kenntnisnahme. Die Kann-Formulierung ist im Sinne der Flexibilisierung notwendig, da sonst eine Mitfinanzierung sämtlicher Notfalldienste, auch jener der Zahnärztinnen und –ärzte, zwingend wäre.
...		
	Gemeinde Stein: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Schönengrund: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Waldstatt: Zustimmung; Beiträge aber auf Minimum reduzieren	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Teufen: Zustimmung; Unverständnis bezüglich „Kann-Bestimmung“	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Bühler: Zustimmung; Kostenbeteiligung klarer und eindeutiger regeln	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Gais:	Ablehnung.

	<p>Zustimmung; Änderung der „Kann-Bestimmung“ zu Pflicht</p> <p>Gemeinde Speicher: Zustimmung; Unverständnis bezüglich „Kann-Bestimmung“</p> <p>Gemeinde Trogen: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Wald: Zustimmung; Unverständnis bezüglich „Kann-Bestimmung“</p> <p>Gemeinde Grub: Zustimmung; Unverständnis bezüglich „Kann-Bestimmung“</p> <p>Gemeinde Heiden: Zustimmung; Änderung der „Kann-Bestimmung“ zu Pflicht</p> <p>Gemeinde Wolfhalden: Zustimmung; Unverständnis bezüglich „Kann-Bestimmung“</p> <p>Gemeinde Lutzenberg: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Walzenhausen:</p>	<p>Vgl. Bemerkungen oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Vgl. Bemerkungen oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Zustimmung</p> <p>Gemeinde Reute: Zustimmung</p> <p>Gemeindepräsidienkonferenz: Zustimmung; Unverständnis bezüglich „Kann-Bestimmung“</p> <p>EVP Appenzell Ausserrhoden: Teilweise Zustimmung; Die Vorstellung seien zu vage und deshalb sei die „Kann-Bestimmung“ zu ändern</p> <p>FDP.Die Liberalen: Zustimmung</p> <p>SP: Zustimmung; unterstützen aber eine gesamtheitliche Planung der Notfallversorgung im Kanton</p> <p>SVP AR: Zustimmung</p> <p>PU AR: Zustimmung; Geteilte Meinung bezüglich „Kann-Bestimmung“. Zudem wird bei Art. 4 Abs. 1 beantragt, den lit. i um die Förderung der Alters- und Pflegeheime zu ergänzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ablehnung des Zusatzantrags. Ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision. Ausserdem geht die Bevorteilung der Spitex im Bereich der Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung auf Art. 48 Abs. 4 der Kantonsverfassung zurück. Der Verfassungsartikel verlangt ausschliesslich eine Förderung der</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>VPOD Ostschweiz: Zustimmung</p> <p>Appenzellische Ärztesgesellschaft: Teilweise Zustimmung; Änderung zu „beteiligt sich angemessen an den Kosten des Notfalls“.</p> <p>Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO-St. Gallen-Appenzell: Zustimmung</p> <p>Tierärztesgesellschaft der Kantone St. Gallen, Appenzell A. Rh. und I. Rh.: Zustimmung</p> <p>SBK Berufsverband Pflege Sektion SG, TG, AR, AI: Zustimmung</p> <p>Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR): Zustimmung; Klärungsbedarf für die folgenden Jahre</p>	<p>Spitex seitens Kanton und Gemeinden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Vgl. Bemerkungen oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Art. 42 Ambulanter Notfalldienst a) Mitwirkungs-		

pflicht und Organisation		
<p>1 (neu) Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, in ambulanten Notfalldiensten mitzuwirken. Sie können aus wichtigem Grund von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreit werden.</p>	<p>Gemeinde Urnäsch: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Hundwil: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Stein: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Schönengrund: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Waldstatt: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Teufen: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Bühler: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Gais: Teilweise Zustimmung; Welche „wichtigen Gründe“ führen zur Befreiung dieser Pflicht?</p> <p>Gemeinde Speicher:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Vgl. Ausführungen im Bericht und Antrag.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	Zustimmung	
	Gemeinde Trogen: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Wald: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Grub: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Heiden: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Wolfhalden: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Lutzenberg: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Walzenhausen: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Reute: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeindepräsidentenkonferenz AR: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	EVP Appenzell Ausserrhoden:	Kenntnisnahme.

	<p>Zustimmung</p> <p>FDP.Die Liberalen: Zustimmung</p> <p>SP: Zustimmung</p> <p>SVP AR: Zustimmung</p> <p>PU AR: Zustimmung</p> <p>VPOD Ostschweiz: Zustimmung</p> <p>Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO-St. Gallen-Appenzell: Teilweise Zustimmung; Änderung zu „Sie können aus wichtigem Grund von dieser Pflicht durch die Berufsverbände ganz oder teilweise befreit werden.“</p> <p>Tierärztegesellschaft der Kantone St. Gallen, Appenzell A. Rh. und I. Rh.: Teilweise Zustimmung; Ergänzung mit „Tierärztinnen und Tierärzten“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Gesetzestechisch werden die Berufsverbände erst im nachfolgenden Absatz adressiert; ihnen wird dort die Aufgabe der Organisation der Notfalldienste übertragen. Dies schliesst entsprechende Kompetenzen betreffend Befreiung und Abgabenerhebung mit ein.</p> <p>Ablehnung. Die Tierärztegesellschaft argumentiert widersprüchlich, indem sie daneben ausführt, sie könne einen übergeordneten Notfalldienst jedoch gar nicht erst organisieren. Die Pflicht zur Mitwirkung in Notfalldiensten bezieht sich indes</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>SBK Berufsverband Pflege Sektion SG, TG, AR, AI: Zustimmung</p> <p>Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR): Zustimmung</p>	<p>gerade nur auf einen solchen, von den Berufsverbänden organisierten Dienst. Soweit die Tierärztesgesellschaft keinen solchen Dienst führt, erübrigt sich eine entsprechende Verpflichtung der Tierärztinnen und Tierärzte.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1bis (neu) Die Organisation der ambulanten Notfalldienste ist Aufgabe der Berufsverbände. Das Departement Gesundheit und Soziales gibt ihnen die dafür notwendigen Informationen von sich aus bekannt.</p>	<p>Soweit sich Vernehmlassungsteilnehmer hierzu äussern, stimmten alle zu.</p>	
Art. 42a (neu) b) Ersatzabgabe		
<p>1 Die Berufsverbände erheben von den Ärztinnen und Ärzten sowie den Zahnärztinnen und Zahnärzten, die von ihrer Mitwirkungspflicht befreit werden, eine Ersatzabgabe.</p>	<p>Gemeinde Hundwil: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Stein: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Schönengrund: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Waldstatt:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	Zustimmung	
	Gemeinde Teufen: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Bühler: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Gais: Teilweise Zustimmung: Wie sind die Berufsverbände übergeordnet organisiert? Wer befindet über Befreiung, Ersatzabgabe, Teil- Abgaben? Was passiert, wenn zu wenige sich am ambulanten Notfalldienst beteiligen, weil die Ersatzabgabe respekti- ve die gewonnene Freizeit wertvoller ist als die Beteili- gung?	Kenntnisnahme. Der Notfalldienst (nicht die Verbände) wird übergeordnet, d.h. für das ganze Kantonsgebiet organisiert. Die Befrei- ung bzw. Abgabeerhebung erfolgt durch die Berufsver- bände selbst – i.d.R. durch das oberste Verbandsorgan; hierfür wurde den Verbänden in Art. 42 Abs. 1 ^{bis} eine öffentliche Aufgabe und damit entsprechende Kompeten- zen übertragen.
	Gemeinde Speicher: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Trogen: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Wald: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Grub: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Heiden:	Kenntnisnahme.

	Zustimmung	
	Gemeinde Wolfhalden: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Lutzenberg: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Walzenhausen: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Reute: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeindepräsidienkonferenz: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	EVP Appenzell Ausserrhoden: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	FDP.Die Liberalen: Zustimmung; die Höhe der Ersatzabgabe ist zu diskutieren.	Kenntnisnahme.
	SP: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	SVP AR: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	PU AR:	Kenntnisnahme.

	<p>Zustimmung</p> <p>VPOD Ostschweiz: Zustimmung</p> <p>Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO-St. Gallen-Appenzell: Zustimmung</p> <p>Tierärztegesellschaft der Kantone St. Gallen, Appenzell A. Rh. und I. Rh.: Teilweise Zustimmung; keine Ersatzabgabe für Tierärztinnen und Tierärzte notwendig.</p> <p>SBK Berufsverband Pflege Sektion SG, TG, AR, AI: Zustimmung</p> <p>Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR): Zustimmung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Ersatzabgabepflicht ist ohnehin nur an eine entsprechende Mitwirkungspflicht gekoppelt. Letztere bestand bei den Tierärztinnen und Tierärzten in der Praxis nie und wird nun auch in rechtlicher Hinsicht aufgehoben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>2 Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 4'000.– pro Jahr. Sie ist angemessen zu reduzieren, wenn die Ärztinnen und Ärzte sowie die Zahnärztinnen und Zahnärzte:</p> <p>a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahres erfüllen;</p> <p>b) den Gesundheitsberuf in Teilzeit ausüben;</p>	<p>Gemeinde Urnäsch: Zustimmung; Höhe sollte auf Verordnungsebene geregelt werden, da sich der Betrag ändern könnte.</p> <p>Gemeinde Hundwil: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Stein:</p>	<p>Ablehnung. Das Legalitätsprinzip im Abgaberecht (Art. 127 BV) verbietet eine Regelung auf Verordnungsebene.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

<p>oder</p> <p>c) wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit werden.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Gemeinde Schönengrund: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Waldstatt: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Teufen: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Bühler: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Gais: Teilweise Zustimmung (siehe Abs. 1)</p> <p>Gemeinde Speicher: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Trogen: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Wald: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Grub: Zustimmung</p> <p>Gemeinde Heiden:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Zustimmung	
	Gemeinde Wolfhalden: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Lutzenberg: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Walzenhausen: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Reute: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeindepräsidienkonferenz: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	EVP Appenzell Ausserrhoden: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	FDP.Die Liberalen: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	SP: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	SVP AR: Zustimmung	Kenntnisnahme.

	<p>PU AR: Zustimmung. Ist der Katalog von lit. c abschliessend, wenn auch „andere triftige Gründe“ geltend gemacht werden können?</p> <p>VPOD Ostschweiz: Zustimmung; Aufhebung der Mitwirkungspflicht aber nur in ausgewiesenen Fällen</p> <p>Appenzellische Ärztegesellschaft: Teilweise Zustimmung; Teilzeit ist eine unberechenbare Grösse. Änderung zu „Die Ersatzabgabe beläuft sich auf 2 % des AHV-pflichtigen Einkommens aus ärztlicher/medizinischer Tätigkeit, jedoch maximal 4'000.– pro Jahr. Die Einzelheiten regelt die Berufsorganisation“. Zudem: Streichung von lit. a bis c, weil es durch die Berufsverbände zu regeln ist.</p> <p>Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO-St. Gallen-Appenzell: Teilweise Zustimmung; Ergänzung „die auf mangelnde Kenntnisse beruhende Dienstuntauglichkeit“</p> <p>Tierärztegesellschaft der Kantone St. Gallen, Appenzell A. Rh. und I. Rh.: Zustimmung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Aufzählung in lit. c ist beispielhaft. Es können auch „andere triftige Gründe“ geltend gemacht werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Teilweise Zustimmung. Das AHV-pflichtige Einkommen soll als Reduktionsgrund berücksichtigt werden (statt die Teilzeitarbeit). Grundsätzlich bleibt es aber bei der Pauschalabgabe von Fr. 4'000.–. Wird die Einkommensgrenze von Fr. 100'000.– nicht erreicht, kann eine Reduktion verlangt werden.</p> <p>Ablehnung. Systematisch würde dies zu Art. 42 (Befreiung vom Notfalldienst aus wichtigen Gründen) gehören. Mangelhafte Kenntnis kann die Tatbestandsvoraussetzung des „wichtigen Grundes“ erfüllen. Eine Ergänzung ist nicht notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	SBK Berufsverband Pflege Sektion SG, TG, AR, AI: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR): Zustimmung	Kenntnisnahme.
3 Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des ambulanten Notfalldienstes zu verwenden.	Gemeinde Urnäsch: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Hundwil: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Stein: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Schönengrund: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Waldstatt: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Teufen: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Bühler: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Gais: Teilweise Zustimmung (siehe Abs. 1)	Kenntnisnahme.

	Gemeinde Speicher: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Trogen: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Wald: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Grub: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Heiden: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Wolfhalden: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Lutzenberg: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Walzenhausen: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeinde Reute: Zustimmung	Kenntnisnahme.
	Gemeindepräsidienkonferenz AR: Zustimmung	Kenntnisnahme.

	<p>EVP Appenzell Ausserrhoden: Zustimmung</p> <p>FDP.Die Liberalen: Zustimmung</p> <p>SP: Zustimmung</p> <p>SVP AR: Zustimmung</p> <p>PU AR: Zustimmung. Wie und von wem wird die „zweckgebundene Verwendung für die Kostendeckung“ kontrolliert?</p> <p>VPOD Ostschweiz: Zustimmung</p> <p>Appenzellische Ärztesgesellschaft: Teilweise Zustimmung; Ergänzung „Die Gesundheitsfachperson ist verpflichtet, dem Vorstand ihr AHV-pflichtiges Einkommen zu deklarieren und nachzuweisen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, ist der Vorstand ermächtigt, von einem nach seinem Ermessen festgelegten AHV-pflichtigen Einkommen auszugehen“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Aufsicht über die Organisation liegt beim Regierungsrat; er kann auch entsprechende Organisationsvorgaben (Art. 42 Abs. 2).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Aufgrund der Ausgestaltung der Einkommensgrenze als Reduktionsgrund liegt die objektive Beweislast (Folge der Beweislosigkeit) bei den Ärzten/Zahnärzten und nicht beim Berufsverband. Die Einkommensgrenze gilt als sog. rechtshindernde Tatsache. Kann nicht bewiesen werden, dass das Einkommen unter dieser Grenze liegt, bleibt es bei der ganzen Pauschale von Fr. 4'000.–. Eine Ermensensveranlagung durch den Verband erübrigt sich.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO-St. Gallen-Appenzell: Zustimmung</p> <p>Tierärztegesellschaft der Kantone St. Gallen, Appenzell A. Rh. und I. Rh.: Zustimmung</p> <p>SBK Berufsverband Pflege Sektion SG, TG, AR, AI: Zustimmung</p> <p>Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR): Zustimmung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Art. 66b Rechtsschutz der Gesundheitsfachpersonen, der Institutionen des Gesundheitswesens oder Dritter		
4 (neu) Verfügungen der Berufsverbände im Rahmen von Art. 42 und Art. 42a sind mit Rekurs beim Departement anfechtbar.	Soweit sich die Vernehmlassungsteilnehmer hierzu äusserten, stimmten alle zu.	Kenntnisnahme.